

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-127/2020 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 15.04.2020
Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser für die Ortsteile Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode und Stadt Stolberg (Harz)	
Bauamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Eigenüberwachungsverordnung Sachsen-Anhalt (EigÜVO)
Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO)
Abwasserverordnung (AbwV)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende

„Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser“ für ihre Ortsteile Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode und Stadt Stolberg (Harz).

Mit Beschluss und nach Inkrafttreten dieser neuen Satzung verliert die zum 01.01.2013 in Kraft getretene Satzung des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz ihre Gültigkeit.

Es wurden drei Angebote für den Preis pro Kubikmeter (m³) für die Abfuhr und Entsorgung eingeholt. Der Netto-Preis zuzüglich 19 % Umsatzsteuer ist für den Zeitraum 2020 bis 2022 gültig.

Wirtschaftlichster Anbieter ist die Firma Rohr-Service-Arndt.
Alle drei Angebote liegen dieser Beschlussvorlage als Anlagen bei.

Danach betragen die Gebühren ab Inkrafttreten dieser Satzung für einen Kubikmeter (m³) Abwasser aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben:

- für Hauskläranlagen 40,52 €/m³
- für abflusslose Sammelgruben 25,81 €/m³

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates